

01|17

NEWS & FACTS

Nachrichten der Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft

Hinweis: Der Tätigkeitsbericht 2016 der Fachgruppe ist diesem Rundschreiben beigelegt!



**Fachgruppe Wien
der Buch- und Medienwirtschaft**

Obmann: Georg Glöckler
Geschäftsführer: Mag. Werner Neudorfer
Sachbearbeiterin: Manuela Gausterer
Grünangergasse 4, 1010 Wien
T 01/514 50-6115 | **F** 01/514 50-6100
E fgbuchundmedien@wkw.at
W wko.at/wien/buchundmedien

VORWORT



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sehr verhalten ist das neue Jahr gestartet - das erste Quartal sieht nicht gut aus, wenn man die Zahlen betrachtet. Andererseits, und das dürfen wir nicht vergessen, hat sich das Ostergeschäft in den April verlagert. Leider geschieht das immer wieder und macht uns allen Sorgen. Ich glaube aber, dass sich, wie auch schon in der Vergangenheit, im April einiges aufholen lässt und sich der Welttag des Buches positiv auswirkt.

Die Fachgruppe hat zum Welttag des Buches im Rahmen eines Projekts von der Berufsschule eine Broschüre erarbeiten lassen und diese produziert und finanziert: Der Denkmalführer „Marmor, Stein und Eisen liest“ wurde den Buchhandlungen von der Fachgruppe kostenlos als Promotionpaket (30 Broschüren sowie 2 Kleinplakate) für die Verteilung an die Kundschaft zur Verfügung gestellt. Damit soll ein starkes Zeichen für den stationären Buchhandel gesetzt werden! Auch aus diesen Gründen finde ich es gut, dass es den neuen Buchhandelspreis gibt. Die ersten Preisträger stehen fest: Die Wiener Buchhandlungen Hartliebs Bücher und Leporello sowie Alex (Linz), Plautz (Gleisdorf) und Liber Wiederin (Innsbruck) erhal-

ten neben der Auszeichnung auch ein angemessenes Preisgeld. Wichtig ist nun, dass dies alles von den Medien dementsprechend unterstützt wird und unsere Branche ins positive Licht gerückt wird. Dies kann uns auch bei der Bevölkerung helfen und unsere Lehrstellenangebote fördern. Gerade hier haben wir viel nachzuholen! Die Branche benötigt Lehrstellen und ich bitte Sie, sich junger Menschen anzunehmen und Lehrstellen zur Verfügung zu stellen.

In diesem Sinne wünsche ich steigende Umsätze und ein gutes zweites Quartal!

Ihr

Georg Glöckler

INHALT

NR. 1 | APRIL 2017

Editorial Georg Glöckler	2
Registrierkasse: Strafen entschärft	3
Buchpreismeldungen	3
Steuerbefreiung für Aushilfskräfte	4
Die Zusatzversicherung in der Krankenversicherung der Selbständigen	4
WKÖ Firmen A-Z: Suchen und Daten-Aktualisierung leicht gemacht	5
Novelle Arbeitsverfassungsgesetz	5
Praxis-Seminar „Einkauf und Präsentation“ mit Gaby Marx 21. und 22. 02. 2017	6
Promotionaktion „Marmor Stein und Eisen liest“	7
Staatspreis Beste Lehrbetriebe - Fit for Future 2017	7
Jahresbericht 2016	7
Save the Date	8



In letzter Zeit häuften sich die Anfragen von besorgten Unternehmern, die die vorgeschriebene Implementierung des Manipulationsschutzes zeitgerecht bis Ende März umsetzen wollen. Die Registrierkassenhändler sind aber durch die Menge der Aufträge und auch aufgrund von Lieferengpässen zum Teil nicht oder zumindest nur schwer in der Lage, alle Arbeiten fristgerecht umzusetzen.

Ab 1.4.2017 besteht die gesetzliche Verpflichtung, die Aufzeichnungen in einer Registrierkasse durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulationen zu schützen. Dazu bedarf es einer Registrierkasse, die der Registrierkassensicherheitsverordnung (RKSv) entspricht und einer Implementierung des ebenso vorgeschriebenen Manipulationsschutzes, sowie der Registrierung der Einrichtungen über FinanzOnline und einer erfolgreichen Startbelegprüfung.

Straffreiheit trotz fehlenden Manipulationsschutzes auch nach 1.4.2017?

„Werde ich als Unternehmerin bzw. Unternehmer ab dem 1.4.2017 verfolgt bzw. kann ich bestraft werden, wenn meine Registrierkasse nicht über die gesetzlich vorgeschriebene technische Sicherheitseinrichtung verfügt, die die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen sicherstellt?“

Bei vorsätzlicher Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Pflicht droht nach dem Finanzstrafgesetz eine Strafe bis zu 5.000 Euro. Dazu muss von den Finanzämtern in jedem Einzelfall geprüft werden, warum die Verpflichtung, eine manipulationsgeschützte Registrierkasse für die Aufzeichnung der Barumsätze zu verwenden, nicht erfüllt werden konnte. Dies bedeutet auch, dass insbesondere die vorsätzliche Nichterfüllung behördlich zu beweisen ist.

Von **einer vorsätzlichen Nichtbeachtung der Registrierkassenpflicht** mit Manipulationsschutz kann **glaubhaft insbesondere dann nicht ausgegangen werden**, wenn die Unternehmerin/der Unternehmer

- über eine Registrierkasse verfügt, die der Kassenrichtlinie entspricht und mit dieser die Einzelaufzeichnungspflicht und Belegerteilungspflicht erfüllt,
- Belege über die getätigten Barumsätze lückenlos erteilt und
- nachweist bzw. zumindest glaubhaft macht, dass sie/er die RKSv-konforme Beschaffung und/oder die Umrüstung der Registrierkasse(n) bei einem Kassenhersteller oder einem Kassenhändler bis Mitte März 2017 bereits beauftragt hat, sodass die Säumnis nicht in ihrer/seiner Sphäre gelegen ist.

Bei einem derart gelagerten Sachverhalt ist von einer finanzstrafrechtlichen Verfolgung der Unternehmerin/des Unternehmers abzusehen.

Achtung: Das ist kein „Persilschein“, sich mit der Umstellung weiterhin Zeit zu lassen. Nur wenn die Beschaffung des Manipulationsschutzes - im Sinne der oben bezeichneten Kriterien - ordentlich betrieben wird, wird von einer Strafe abgesehen.

Nach der möglichst zeitnahen Aktualisierung des Registrierkassensystems und der Beschaffung einer Signaturerstellungseinheit müssen in der Folge ohne Verzug die Initialisierung der Registrierkasse, die Erstellung des Startbeleges und die Meldung der Registrierkasse und der Signaturerstellungseinheit über FinanzOnline sowie die Prüfung des Startbeleges erfolgen.

Tipp: Halten Sie die schriftliche Bestätigung des Kassenhändlers griffbereit, damit Sie diese im Zuge einer Kassennachschau durch die Finanzpolizei den Organen vorweisen können.

Zusammenfassung: Anmeldepflicht/Finanz-online

Die Registrierkassenpflicht und Belegerteilungsverpflichtung gilt für alle Unternehmen, wenn

- der Jahresumsatz je Betrieb € 15.000,- UND
- die Barumsätze dieses Betriebes € 7.500,- im Jahr überschreiten.

Mit Stichtag 31.3.2017 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Alle bisher verwendeten Registrierkassen benötigen ein Update auf die Vorschriften der RKSv (Registrierkassen-Sicherheitsverordnung).
- Zusätzlich brauchen alle Unternehmen eine oder mehrere Signaturerstellungseinheiten (Registrierkassen-Chip).
- Sowohl die Registrierkasse mit dem aktuellen Update als auch der Registrierkassen-Chip müssen auf FinanzOnline angemeldet sein.
- Der Startbeleg des Kassensystems wird mittels einer App des BMF elektronisch überprüft.

Umfassende Informationen (inkl. Webinare, verschiedene Online-Ratgeber etc.) finden Sie auf: <https://www.wko.at/Content.Node/Service/Steuern/Weitere-Steuern-und-Abgaben/Verfahren---Pflichten-im-oesterr--Steuerrecht/Registrierkassenpflicht-.html>

Quelle: WKO

BUCHPREISMELDUNGEN

Wo können aktuelle Preismeldungen erfolgen?

VLB

Das VLB (Verzeichnis lieferbarer Bücher) ist auch in Österreich offizielle Referenzdatenbank für Mindestpreise. Der Fachverband empfiehlt, Preismeldungen über das VLB durchzuführen. Das VLB ist für Österreich über die Profisuche von www.buchmarkt.at (www.buchmarkt.at) bzw. www.vlb.de

Alternative Preismeldungsmöglichkeit

Daneben hat der Fachverband eine alternative Preismeldungsmöglichkeit eingeführt

<http://wko.at/buchwirtschaft> abrufbar.

Gedacht ist diese Möglichkeit insbesondere für Importeure von Büchern, für die im Verlagsstaat keine Preismeldung mehr besteht, sowie für Kleinverleger, welche ihre Bücher nicht in das VLB einpflegen.

Die aktuellen Meldungen der letzten 12 Monaten werden auf dieser Seite veröffentlicht. Solche Meldungen können unter der eMail-Adresse buchwirtschaft@wko.at erfolgen. Ältere Preismeldungen finden Sie im Archiv.

Quelle: Fachverband Buch- und Medienwirtschaft



STEUERBEFREIUNG FÜR AUSHILFSKRÄFTE

Seit 1.1.2017 darf ein Unternehmer zu Stoßzeiten (z.B. an Einkaufssamstagen in der Vorweihnachtszeit) geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer anstellen, die unter bestimmten Bedingungen steuerbefreit sind. Die Befreiung gilt auch für Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag. Allerdings ist an das Finanzamt ein Lohnzettel zu übermitteln. Die Begünstigung ist für die Kalenderjahre 2017 bis 2019 befristet.

Um die Befreiung in Anspruch nehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss sich um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis handeln (Geringfügigkeitsgrenze 2017: EUR 425,70).
- Die Aushilfskraft muss neben der steuerfreien Aushilfstätigkeit einer vollversicherten Haupt-

erwerbstätigkeit nachgehen. Dies kann sowohl durch eine selbständige als auch eine nicht-selbständige (Teilzeit-)Beschäftigung der Fall sein.

- Das vollversicherte Dienstverhältnis darf nicht zu jenem Arbeitgeber bestehen, bei dem die Tätigkeit als Aushilfskraft erfolgt.
- Der Arbeitnehmer darf die begünstigte Aushilfstätigkeit höchstens 18 Tage pro Kalenderjahr ausüben. Dabei ist es unerheblich, für wie viele Arbeitgeber er auf diese Art tätig wird. Wenn er im Kalenderjahr für mehrere Arbeitgeber als Aushilfskraft arbeitet, muss er den jeweiligen Arbeitgeber darüber informieren, wie viele Tage im Kalenderjahr er bereits begünstigt beschäftigt war, denn bereits ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses, bei dem die Grenze von 18 Tagen überschritten wird, steht die Begünstigung nicht mehr zu.

Achtung: Darüber hinaus müssen Arbeitgeber von Aushilfskräften folgende Voraussetzungen erfüllen, damit die Steuerbefreiung zusteht:

- Die Aushilfskraft dient zur Abdeckung eines temporären zusätzlichen Arbeitsanfalls in Spitzenzeiten.
- Der Arbeitgeber hat an nicht mehr als 18 Tagen im Kalenderjahr Aushilfskräfte beschäftigt. Wie viele Aushilfskräfte an einem dieser Tage zum Einsatz kommen, ist unerheblich. Überschreitet der Arbeitgeber die Grenze von 18 Tagen, steht die Begünstigung ab Beginn der Beschäftigung jener Aushilfskraft, bei der die Grenze überschritten wird, nicht zu.

Wird eine der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nicht erfüllt, steht die Begünstigung grundsätzlich von Beginn an nicht zu.

Quelle: WKÖ

DIE ZUSATZVERSICHERUNG IN DER KRANKENVERSICHERUNG DER SELBSTÄNDIGEN

Voraussetzungen - Leistungen - Kosten - Bezugsdauer – Meldepflicht

Voraussetzungen

Unternehmer, die nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz krankenversichert sind, können eine Zusatzversicherung für ihre Person abschließen. Es handelt sich dabei um eine freiwillige Versicherung, aus der bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Anspruch auf Geldleistungen besteht.

Antrag

Die freiwillige Zusatzversicherung kann nur vor Vollendung des 60. Lebensjahres bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft beantragt werden. Auch bei gesundheitlichen Beschwerden ist eine Zusatzversicherung ohne Mehrkosten möglich.

Beginn

Die Zusatzversicherung beginnt mit dem auf den Antrag folgenden Monatsersten. Wird eine Pflichtversicherung begründet, kann die Zusatzversicherung bereits mit dieser wirksam werden, wenn der Antrag innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Verständigung über den Beginn der Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einlangt.

Ende

Die Zusatzversicherung endet

- mit dem Ende des Kalendermonates, in dem der Versicherte seinen Austritt erklärt;
- durch Ausschluss infolge von Beitrags-

rückständen (wenn Beiträge für mehr als drei aufeinander folgende Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet worden sind);

- mit dem Ende der Pflichtversicherung.

Leistungen

Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit (z.B. nach einem Unfall) gebührt Krankengeld aus der Zusatzversicherung.

Die Anspruchsberechtigung auf Leistungen entsteht nach Ablauf von sechs Monaten ab Beginn der Zusatzversicherung. Die Wartezeit entfällt, wenn die Leistung infolge eines Arbeitsunfalles, der nach dem Antrag auf Zusatzversicherung eingetreten ist, gebührt.

Kosten

Der Beitrag für die Zusatzversicherung beträgt 2,5 % der vorläufigen Beitragsgrundlage, es ist aber ein Mindestbeitrag vorgesehen. Dieser beträgt 2017 € 30,77. Der Betrag kann als Betriebsausgabe steuerlich geltend gemacht werden.

Vorsicht: An der Höhe des Beitrages für die Zusatzversicherung und den von der vorläufigen Beitragsgrundlage erbrachten Leistungen ändert sich durch die gesetzlich vorgesehene Nachbemessung der Beiträge zur Pflichtversicherung nichts mehr.

Höhe

Das tägliche Krankengeld gebührt in Höhe von 60% der vorläufigen täglichen Beitragsgrundlage.

Beispiele

monatliche Beitragsgrundlage	monatlicher Zusatzbetrag	Krankengeld (täglich)
€ 425,70	€ 30,77 (Mindestbeitrag)	€ 8,51,-
€ 2.000,-	€ 50,-	€ 40,-
€ 3.000,-	€ 75,-	€ 60,-
€ 4.000,-	€ 100,-	€ 80,-
€ 5.810,-	€ 145,25	€ 116,20

Achtung: Das Krankengeld ist als Betriebseinnahme zu versteuern.

Bezugsdauer

Die Leistungen werden ab dem vierten Tag der Arbeitsunfähigkeit bis zur Höchstdauer von 26 Wochen gewährt, auch wenn zur bestehenden Krankheit andere Krankheiten hinzutreten.

Achtung: Tritt nach dem Krankengeldbezug vor Ablauf der Höchstdauer innerhalb eines Jahres neuerlich dieselbe Krankheit ein, so sind die Zeiten zur Feststellung der Höchstdauer zusammenzurechnen. Wurde die Bezugsdauer für eine Krankheit erschöpft, so kommt es bezüglich dieser Krankheit zu einer halbjährigen Unterbrechung der Leistungen.

Meldepflicht

Die ärztlicherseits festgestellte Arbeitsunfähigkeit ist der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft innerhalb von sieben Tagen zu melden. Ebenso ist der Fortbestand der Arbeitsunfähigkeit alle 14 Tage durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen und innerhalb von sieben Tagen vorzulegen (Melde-Formular „Krankmeldung“).

Vorsicht: Werden diese Meldefristen überschritten, ruht das Krankengeld bis zum Zeitpunkt der Meldung!

Tipp: Ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit gebührt Anspruchsberechtigten, die weniger als 25 Mitarbeiter beschäftigen, eine Unterstützungsleistung. Siehe dazu unser Infoblatt „Krankengeld für Selbständige“!

Quelle: WKO



WKO FIRMEN A-Z: SUCHEN UND DATEN-AKTUALISIERUNG LEICHT GEMACHT

Ihr Platz im aktuellen österreichischen Unternehmensverzeichnis

Mit 3,5 Mio. Zugriffen pro Monat ist das WKO Firmen A-Z das aktuellste und zuverlässigste Online-Firmenverzeichnis Österreichs. Es ist frei zugänglich und kostenlos. WKO-Mitglieder sind mit den Basisdaten gelistet und können ihr Profil individuell ergänzen: <http://firmen.wko.at>

Online-Visitenkarte für Kunden

Mit Ihrem individuell gestalteten Profil im Firmen A-Z sind Sie im Web gut vertreten und noch besser sichtbar. Das ist wichtig, denn: Fast alle Kundenkontakte beginnen online.

Zeigen Sie Ihre Produkte und Dienstleistungen

Das Firmen A-Z Profil bietet viele Möglichkeiten, Ihr Unternehmen zu präsentieren:

- Fügen Sie passende Bilder dazu
- Nutzen Sie Produkt- und Dienstleistungskataloge Ihrer Fachorganisation
- Belegen Sie Ihre Qualitätsansprüche mit Zertifikaten wie Meisterbetrieb, ISO, Bio-Zertifikat etc.

Mit wenigen Klicks zum gesetzeskonformen Impressum für Ihre Homepage

Im WKO Firmen A-Z finden Sie das „ECG-Service“: Sie tragen die notwendigen Daten ein und können von Ihrer Homepage auf die ECG-Seite im WKO Firmen A-Z verlinken. Schon haben Sie ein rechtskonformes Impressum!

Hinweis: Damit erfüllen Sie alle Informationspflichten des E-Commerce-Gesetzes (ECG) und des Unternehmensgesetzbuches (UGB) bzw. der Gewerbeordnung (GewO) sowie auch die seit 1.7.2012 erweiterten Offenlegungspflichten gemäß Mediengesetz!

Besser gefunden werden: Ein Firmen A-Z Profil verbessert das Ranking bei Suchmaschinen

Mit einem vollständigen Profil wird Ihr Unternehmen bei Suchmaschinen wie Google besser gereiht und gefunden. Sie können neben klassischen Kontaktdaten oder dem Link zur Ihrer Homepage auch Links zu den Social Media-Auftritten Ihres Unternehmens einfügen. So steigern Sie die Chance, dass Kunden und Geschäftspartner Ihr Unternehmen finden und auch kontaktieren.

Das offizielle Online-Verzeichnis mit aktuellen Daten aus dem Gewerbeverzeichnis

Zeigen Sie, welche Gewerbeberechtigungen Sie haben – überprüfen Sie, ob Ihre potenziellen Geschäftspartner über die notwendigen Berechtigungen verfügen. Im Firmen A-Z Profil erhalten Sie sichere Auskunft: Die Daten werden laufend aktualisiert und stammen aus dem offiziellen Gewerbeverzeichnis

Editieren ist ganz leicht

Ein Dateneingabe-Assistent unterstützt Sie. In wenigen Schritten haben Sie Ihr individuelles Unternehmensprofil. Gleich anmelden auf wko.at/firmen und Ihr Profil aktualisieren!

Bei weiteren Fragen hilft Ihnen die kostenlose WKO.at-ServiceLine gerne weiter:

T: 0800 221 223 (Mo.-Fr. 8-20 Uhr, Sa. 8-12 Uhr)

F: 0800 221 224

E: office@wko.at

Quelle: WKO

NOVELLE ARBEITSVERFASSUNGSGESETZ

Aus aktuellem Anlass dürfen wir Sie über Änderungen im Rahmen der am 17.1.2017 im BGBl Nr. 12/2017 kundgemachte Novelle des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) informieren es wurde u.a. die Betriebsratsperiode verlängert; ebenso besteht ein erhöhter Freistellungsanspruch für Schulung und Bildung.

Mit der Novelle wird die Funktionsperiode folgender Organe von bisher 4 auf 5 Jahre verlängert:

- Betriebsrat
- Zentralbetriebsrat
- Europäischer BR

- Konzernvertretung
- SE-Betriebsrat (Societas Europaea (SE) - Europäische Aktiengesellschaft)

Weiters wird in § 118 ArbVG der Anspruch auf Bildungsfreistellung der Mitglieder des BR von bisher bis zu 3 Wochen auf bis zu 3 Wochen + 3 Arbeitstage erhöht.

„§ 118 (1) Jedes Mitglied des Betriebsrates hat Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstmaß von drei Wochen und drei Arbeitstagen

innerhalb einer Funktionsperiode unter Fortzahlung des Entgeltes; in Betrieben, in denen dauernd weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, hat jedes Mitglied des Betriebsrates Anspruch auf eine solche Freistellung gegen Entfall des Entgeltes.“

Hinweis: Die Änderungen (zeitliche Erhöhung des Freistellungsanspruches) traten mit 1. Jänner 2017 in Kraft und gelten für Organe der Arbeitnehmerschaft, deren Konstituierung nach dem 31. Dezember 2016 erfolgt (ist); der allfällige Entgeltanspruch war schon bisher in dieser Form gegeben. Quelle: WKO



© shutterstock

PRAXIS-SEMINAR „EINKAUF UND PRÄSENTATION“ MIT GABY MARX AM 21. UND 22. 02. 2017

Die Einladung zum zweitägigen Praxisseminar „Einkauf und Präsentation“ mit der Vortragenden Gaby Marx wurde hervorragend angenommen und war in kurzer Zeit ausgebucht.

Die Veranstaltung wurde in Kooperation mit der Fachgruppe Buch- und Medienwirtschaft NÖ veranstaltet und gab Antworten auf zahlreiche Fragen, mit denen Buchhandlungen in der betrieblichen Praxis konfrontiert werden.

Die zwei thematischen Schwerpunkte lauteten:

Im Detail wurden folgende Themen behandelt:

21.02.2017: Rentabilität erzielen, Liquidität erhalten: Ihr Gewinn liegt im Einkauf

- Betriebsergebnis: Erfolgsfaktoren und

Kostentreiber

- Einkauf: Erfolgsfaktor oder Kostentreiber?
- Einkaufsplanung und -organisation
- Personaleinsatz: Kostentreiber und Umsatzgarant

22.02.2017: Zusatzumsatz und Kunden-Nutzen durch Präsentation und Themenwelten

- Käuferverhalten und Kaufentscheidungen verstehen
- Sortimentskonzepte
- Kundenführung und Ladengestaltung
- Sortiments-Präsentation für alle Sinne
- Themenwelten

Am ersten Tag konnten 26 Seminaristen (davon 10 aus Wien); am zweiten Tag 30 Personen, (davon 16 aus Wien) verzeichnet werden.



Foto: Karl Pus und Gaby Marx
Fotocredit: FG Buch- und Medienwirtschaft NÖ



PROMOTIONAKTION „MARMOR, STEIN UND EISEN LIEST!“

Der heurige **Welttag des Buches am 23. April 2017** wurde durch diese spezielle Promotionaktion der Fachgruppe zusätzlich in den Focus der Kundinnen und Kunden gerückt (vgl. dazu auch unseren Newsletter vom 9. März 2017):

Anlässlich des Welttag des Buches wurde von BerufschülerInnen im Rahmen des Fachpraktikums für Verlagslehrlinge an der Berufsschule für Handel und Reisen eine Publikation mit dem Titel „**Marmor, Stein und Eisen liest!**“ erstellt.

In dem 64 Seiten umfassenden Bild- und Textband werden 17 (Personen-) Denkmäler, die

meist im Zentrum Wiens positioniert sind, präsentiert. Allen ausgewählten Denkmälern ist ein wesentliches Attribut gemeinsam: ein Buch, eine Schriftrolle oder ein Notenheft.

Mit dieser Publikation in der Hand kann man sich von **Gutenberg** zu **Grillparzer**, von **Raimund** zu **Adam Smith** führen lassen und Wien von einer weniger bekannten Seite kennenlernen.

Dieses unter der Federführung von Mag. Dieter Bandhauer ausgearbeitete Stadtbuch wird Ihnen als Buchhandlung von der Fachgruppe Wien

der Buch- und Medienwirtschaft kostenfrei zur Verteilung an Ihre Kundschaft zur Verfügung gestellt: Die Promotion-Pakete, bestehend aus je 30 Exemplaren der Publikation und zwei Kleinplakaten, wurden Anfang April an die Buchhandlungen distribuiert; die Auslieferung erfolgt über Mohr-Morawa.

Teilnahmeberechtigt waren Mitgliedsbetriebe der Fachgruppe Buch- und Medienwirtschaft Wien mit aufrechter Gewerbeberechtigung für den Buchhandel; die Bestellungen werden nach dem Prinzip „first come – first served“ bearbeitet. Es wurden über 40 Buchpakete bestellt.

STAATSPREIS BESTE LEHRBETRIEBE - FIT FOR FUTURE 2017

Ab sofort ist eine Teilnahme am heurigen Staatspreis „Beste Lehrbetriebe – Fit for Future“ möglich.

Das Wirtschaftsministerium prämiiert zum 6. Mal Österreichs beste Lehrbetriebe in den Kategorien Klein-, Mittel- und Großbetrieb. Der Sonderpreis wird 2017 zum Thema „Digitalisierung in der Lehrlingsausbildung“ vergeben (gesucht werden auszeichnungswürdige Onlinetools, die im Rahmen der Lehrlingsausbildung eingesetzt werden).

Die Kategoriegrößen sind wie folgt festgelegt:

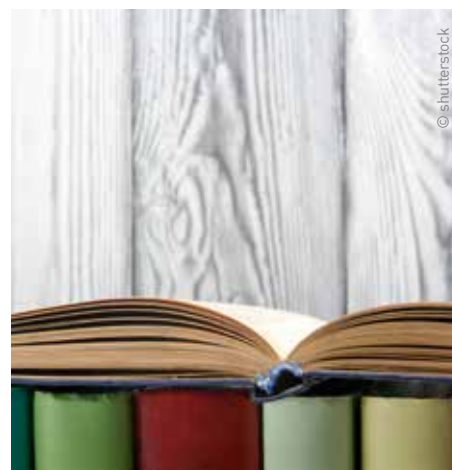
- bis 49 Mitarbeiter/innen
- 50 bis 249 Mitarbeiter/innen
- ab 250 Mitarbeiter/innen

Einsendeschluss ist der 31. Mai 2017; die Preisverleihung findet am **Tag der Lehre im Oktober 2017 in Wien** statt.

Die Bewerbungsunterlagen und alle Infos zur Teilnahme finden Sie online unter: www.ibw.at/fitforfuture.

Der Staatspreis wird vom Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft (ibw) organisiert. Für Fragen steht Ihnen das ibw-Team unter der Nummer 01 545 16 71-13 bzw. per E-Mail: fitforfuture@ibw.at zur Verfügung.

Quelle: WKÖ / ibw



JAHRESBERICHT 2016

Bitte beachten Sie, dass diesem Rundschreiben der Jahresbericht 2016 als eigene Anlage beiliegt.



SAVE THE DATE

SEMINAR VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Urheberrecht und Verwertungsrecht beschäftigen die Branchen zunehmend und stellen sich immer komplexer dar.

Im Rahmen unseres **Fachvortrags „VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN - Rechteabgeltung der AutorInnen und Verlage durch Verwertungsgesellschaften“** erhalten Sie einen Überblick und es werden einige spezielle Themen beleuchtet:

- Rechtliche Grundlagen
- Vergleich Deutschland – Österreich
- Aktuelle Entscheidung „VG Wort“
- Auswirkungen auf Österreich
- Ausblick; Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene

Es ist uns gelungen, eine profunde Expertin als Vortragende zu gewinnen:

Frau Dr. Sandra Csillag,
Geschäftsführerin der LITERAR MECHANA.

Datum: Donnerstag, **4. Mai 2017**, Beginn 19.00 Uhr
Ort: Spartenhaus, Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien
Anmeldeschluss: 27. April 2017.

Eine **gedruckte Einladung** ist Ihnen zugegangen.

Die Details sowie eine Anmeldeöglichkeit finden Sie im Programm auf unserer Website: www.wko.at/wien/buchundmedien.



IMPRESSUM

NR. 1 | APRIL 2017

Offenlegung nach § 25 Mediengesetz. Tätigkeitsbereich: Die Fachgruppe Buch- und Medienwirtschaft der Wirtschaftskammer Wien unterstützt und informiert Wiener Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Interessenvertretung. Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Werner Neudorfer. Blattlinie: Vertretung der Interessen der Fachgruppe Buch- und Medienwirtschaft nach Wirtschaftskammergesetz zugehörigen Mitglieder.

Offenlegung der Eigentumsverhältnisse: Fachgruppe Buch- und Medienwirtschaft Wien (100 %). Offenlegung: wko.at/wien/buchundmedien/offenlegung | Herausgeber und Medieninhaber: Fachgruppe Buch- und Medienwirtschaft, 1010 Wien, Grünangergasse 4. Sitz der Redaktion: 1010 Wien, Grünangergasse 4.

Layout und Design: Referat Organisationsmanagement | Druck: Druckerei Paul Gerin

P.b.b.
02Z030417 M
Buch- u. Medienwirtschaft
Grünangergasse 4, 1010 Wien